Verwaltungsvereinbarung über die Arbeitsgemeinschaft Externe Evaluation von Schulen (ARGEV-Vereinbarung)

vom 21. Juni 20121

Die deutsch- und mehrsprachigen Kantone, welche diese Vereinbarung unterzeichnen, vereinbaren:

Art. 1 Grundsatz

Die Vereinbarungskantone führen gemeinsam die Arbeitsgemeinschaft Externe Evaluation von Schulen (ARGEV) zur Koordination ihrer Tätigkeiten im Bereich der Externen Schulevaluation der obligatorischen Schule.

Art. 2 Ziele

Zielsetzungen der Tätigkeit der ARGEV sind:

- Unterstützung der Kantone bei der Weiterentwicklung, Professionalisierung und Qualitätssicherung im Tätigkeitsfeld der externen Schulevaluation;
- Zusammenarbeit und Koordination in Fragen der Externen Schulevaluation;
- Optimierung der Know-how- und Ressourcen-Nutzung zum Vorteil aller Vereinbarungskantone.

Art. 3 Aufgaben

- ¹ Aufgaben der ARGEV sind insbesondere:
- Qualifizierung und Professionalisierung von Schulevaluatorinnen und –evaluatoren:

_

¹ Stand 1.5.2013

- Ermittlung des Aus- und Weiterbildungsbedarfs bei den Kantonen;
- Initiieren und Begleiten von bedarfsgerechten Qualifizierungsangeboten in Zusammenarbeit mit Hochschulen und Kantonen.
- 2. Vernetzung von Fachleuten und Fachstellen:
 - Aufbau und Betrieb eines Netzwerks durch Erfahrungs- und Wissensaustausch, Tagungen und Netzwerktreffen;
 - Betrieb der Internetplattform www.argev.ch;
 - Wissens- und Erfahrungsaustausch;
 - Austausch von Evaluationsinstrumenten und –verfahren.
- 3. Bereitstellen von Informationen und Grundlagenmaterialien:
 - Erarbeitung von Informationen über den Stand der Schulevaluation und des schulischen Qualitätsmanagements in der Deutschschweiz und im internationalen Vergleich;
 - Erarbeitung von Grundlagenmaterialien;
 - Ermittlung des Entwicklungsbedarfs im Bereich der externen Schulevaluation in Abstimmung mit den Kantonen.

² Die ARGEV arbeitet auf der Grundlage von Drei-Jahresprogrammen, die der Genehmigung durch die Konferenz der Vereinbarungskantone bedürfen.

³ Die ARGEV arbeitet mit weiteren Institutionen zusammen, die im selben Aufgabengebiet tätig sind, insbesondere mit dem Institut für externe Schulevaluation auf der Sekundarstufe II (IFES).

Art. 4 Konferenz der Vereinbarungskantone

¹ Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich zusammen aus den Erziehungsdirektorinnen und –direktoren der Vereinbarungskantone und tagt in der Regel im Rahmen der Plenarversammlung der Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz D-EDK.

² Sie ist zuständig für:

- a) die Genehmigung des Voranschlags und des Drei-Jahresprogramms;
- b) die Beschlussfassung über Projekte gemäss Art. 11 Abs. 1;
- c) die Beschlussfassung über Anträge gemäss Art. 6 Abs. 2.

Art. 5 Fachkonferenz ARGEV 1. Zusammensetzung

¹ In der Fachkonferenz der ARGEV ist jeder Vereinbarungskanton mit einem Mitglied vertreten. Er delegiert hierfür eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter seiner Fachstelle für Externe Schulevaluation, vorzugsweise die Stellenleiterin / den Stellenleiter.

² Die ARGEV entscheidet über die Aufnahme von Gästen.

Art. 6 2. Zuständigkeiten

1 Die Fachkonferenz ARGEV ist zuständig für

- a) die Antragstellung zu Voranschlag und Drei-Jahresprogramm zuhanden der Konferenz der Vereinbarungskantone;
- die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und der Jahresrechnung;
- die Beratung und den Entscheid über Anträge des Vorstands und einzelner Mitglieder;
- die Wahl des Vorstands, einer Präsidentin / eines Präsidenten sowie einer Vizepräsidentin / eines Vizepräsidenten auf eine Amtsdauer von 3 Jahren;
- e) die Festlegung von Programmschwerpunkten von Tagungen;
- f) die Beschlussfassung über die Durchführung von Projekten im Rahmen des Budgets;
- g) die Auftragserteilung für Publikationen der ARGEV;
- h) die Abgabe von fachlichen Empfehlungen zuhanden der kantonalen Fachstellen.
 - ² Sie kann der Konferenz der Vereinbarungskantone Anträge stellen.

Art. 7 Vorstand der Fachkonferenz

¹ Der Vorstand setzt sich aus der Präsidentin / dem Präsidenten, einer Vizepräsidentin / einem Vizepräsidenten sowie drei bis fünf weiteren Mitgliedern zusammen. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

- ² Die Mitglieder des Vorstands werden von der Fachkonferenz ARGEV auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- ³ Der Vorstand leitet die laufenden Geschäfte der ARGEV und überträgt die operative Umsetzung der Geschäftsstelle.
 - 4 Die Präsidentin / der Präsident vertritt die ARGEV nach aussen.

Art. 8 Delegierte

Der Vorstand kann aus dem Kreis der Mitglieder der Fachkonferenz Delegierte benennen, welche die ARGEV in Kommissionen und Arbeitsgruppen anderer Institutionen vertreten. Diese informieren den Vorstand regelmässig über ihre Aktivitäten.

Art. 9 Arbeitsweise und Organisation

Die ARGEV organisiert sich im Rahmen der Rechtsgrundlagen der D-EDK. Der Vorstand kann im Rahmen der Budgetkredite zur Bearbeitung einzelner Aufgaben Subgruppen einsetzen, Aufträge erteilen oder Experten beiziehen.

Art. 10 Information

- ¹ Für die fachliche Information gegenüber Zielgruppen und Öffentlichkeit ist der ARGEV-Vorstand zuständig.
- ² Für die politische Kommunikation gelten die Regelungen der D-EDK. Die ARGEV stellt hierzu Anträge und kann beauftragt werden, Dokumente und / oder Veranstaltungen für eine solche Information vorzubereiten.
- ³ Die ARGEV legt über ihre Tätigkeiten mit einem Jahresbericht Rechenschaft ab, der insbesondere auch Auskunft zum Stand der Projekte gibt.

Art. 11 Projekte

- ¹ Für Projekte, die nicht im Rahmen des laufenden Budgets der ARGEV finanziert werden können, sowie für Projekte von grösserer Tragweite erarbeitet die ARGEV Projektanträge zuhanden der Konferenz der Vereinbarungskantone.
- ² Die Durchführung eines Projekts richtet sich nach Art. 7 der D-EDK-Vereinbarung.

Art. 12 Finanzielle Regelungen

- ¹ Die für die Tätigkeit der ARGEV nötigen Mittel werden im Rahmen des 3-Jahresprogramms beschlossen und in das jährliche Budget der Geschäftsstelle aufgenommen.
- ² Von der ARGEV organisierte Veranstaltungen und Kurse werden über kostendeckende Beiträge der Teilnehmenden finanziert, soweit sie

nicht aus Beiträgen Dritter oder für diesen Zweck budgetierte Mittel finanziert werden können.

³ Der Nettoaufwand für die Tätigkeit der ARGEV wird von den in der ARGEV vertretenen Dienststellen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen. Im übrigen findet Ziffer 10.1 der D-EDK-Vereinbarung sinngemäss Anwendung.

⁴ Es gilt die Spesenregelung der EDK.

Art. 13 Beteiligung der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein

- ₁ Die Kantone entscheiden über die Beteiligung an der ARGEV. Das Fürstentum Liechtenstein kann sich mit allen Rechten und Pflichten eines Kantons an der ARGEV beteiligen.
- ² Die Beteiligung an der ARGEV kann mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines jeden Drei-Jahresprogramms gekündigt werden.
- $_3$ Zu Geschäften der D-EDK Plenarversammlung, welche die ARGEV betreffen, sind nur die an der ARGEV beteiligten Kantone stimmberechtigt.

Art. 14 Inkrafttreten

- ¹ Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sie von mindestens 15 Kantonen unterzeichnet worden ist, frühestens jedoch auf den 1. Januar 2013.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind alle mit ihr in Widerspruch stehenden Regelungen aufgehoben, insbesondere das Mandat für die Arbeitsgemeinschaft Externe Evaluation von Schulen vom 24. Oktober 2008.

Die Vereinbarung wurde unterzeichnet von: (Stand: 01.01.2018)

Für den Kanton Aargau:

Aarau, 9. Juli 2012 Alex Hürzeler, Regierungsrat Mitgliedschaft gekündigt mit Schreiben vom 12. Dezember 2016 auf den 31. Dezember 2017 Für den Kanton Appenzell-Ausserrhoden:

Herisau, 30. Juli 2012 Rolf Degen, Regierungsrat

Für den Kanton Bern:

Bern, 14. August 2012 Berhard Pulver, Regierungsrat

Für den Kanton Basel-Landschaft:

Liestal, 31. Oktober 2012 Urs Wüthrich-Pelloli, Regierungsrat

Für den Kanton Basel-Stadt:

Basel, 7. August 2012 Christoph Eymann, Regierungsrat

Für den Kanton Freiburg:

Freiburg, 11. September 2012 Isabelle Chassot, Staatsrätin

Für den Kanton Glarus:

Glarus, 3. Juli 2012 Christine Bickel, Regierungsrätin

Für den Kanton Graubünden:

Chur, 24. August 2012 Martin Jäger, Regierungsrat

Für den Kanton Luzern:

Luzern, 11. Juli 2012 Reto Wyss, Regierungsrat

Für den Kanton Nidwalden:

Stans, 4. September 2012 Res Schmid, Regierungsrat

Für den Kanton Obwalden:

Sarnen, 22. August 2012 Franz Enderli, Regierungsrat

Für den Kanton Schaffhausen:

Schaffhausen, 11. September 2012 Christian Amsler, Regierungsrat Mitgliedschaft gekündigt mit Schreiben vom 18. November 2014 auf den 30. Dezember 2017

Für den Kanton Solothurn:

Solothurn, 6. September 2012 Klaus Fischer, Regierungsrat

Für den Kanton Schwyz:

Schwyz, 3. Juli 2012 Walter Stählin, Regierungsrat Mitgliedschaft gekündigt mit Schreiben vom 21. Dezember 2016 auf den 31. Dezember 2017

Für den Kanton Thurgau: Beitritt per 1. Mai 2013

RRB 314 vom 29. April 2013

Für den Kanton Uri:

Altdorf, 28. Juni 2012 Beat Jörg, Regierungsrat

Für den Kanton Wallis:

Sitten, 3. Juli 2012 Claude Roch, Staatsrat

Für den Kanton Zürich, gültig ab 1. Januar 2017:

Zürich, 15. Juni 2016 Silvia Steiner, Regierungsrätin

Für das Fürstentum Liechtenstein:

Vaduz, 9. Juli 2012 Hugo Quaderer, Regierungsrat

Die Konferenz der Vereinbarungskantone hat an ihrer Sitzung vom 26. Oktober 2012 zur Kenntnis genommen, dass die Vereinbarung von 15 Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein unterzeichnet worden ist und somit die Voraussetzung für das Inkrafttreten der Vereinbarung gemäss Art. 14 erfüllt ist.

Die Vereinbarung ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

7